

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sebastian Striewski Media Solutions Einzelunternehmer - nachfolgend ssmeso

Stand: 1. Dezember 2025

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unterteilt nach allgemeinen Bedingungen (1.) sowie speziellen Bedingungen für die jeweilige Vertragsarten (2. - 3.). Die speziellen Bedingungen gelten jeweils zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen.

1 Allgemeine Bedingungen

1.1 Geltung der AGB

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von ssmeso nicht anerkannt, sofern ssmeso diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Durch die Erteilung von Aufträgen erkennt der Kunde diese Bedingungen an, auch wenn seine AGB diesen Bedingungen entgegenstehen sollten. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge der Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

Sollte der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag Bestandteile verschiedener Vertragstypen beinhalten, so wird jeweils für den betreffenden Vertragsbestandteil die hierfür maßgebende Bestimmung dieses Vertrages angewandt. Liegt bspw. ein kombinierter Vertrag vor, so finden die jeweiligen Vorschriften Anwendung. Für jede Leistung sind also die Vorschriften des entsprechenden Vertragstyps anwendbar. Sofern die Vorschriften kollidieren sollten, gilt, dass die Vorschriften desjenigen Vertragstyps anwendbar sind, der den rechtlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt bildet.

1.2 Zahlung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

Rechnungen von ssmeso, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu bezahlen.

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

ssmeso ist berechtigt, seine Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsbeziehung abzutreten.

1.3 Haftung

Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, haftet ssmeso begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch begrenzt auf die Deckungssumme der

Haftpflichtversicherung von ssmeso in Höhe von EUR 5.000.000,00 bei Sachschäden und EUR 5.000.000,00 bei Vermögensschäden.

1.4 Umsatzsteuer

Sollte ssmeso einen Umsatz irrtümlich als nicht steuerbar bzw. steuerfrei behandeln, obwohl der Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt, kann ssmeso die tatsächlich anfallende Umsatzsteuer auch nachträglich vom Kunden verlangen, sobald von ssmeso hierüber eine berichtigte Rechnung ausgestellt worden ist.

1.5 Reisekosten

Reisekosten und Spesen, die ssmeso im Kontext der Ausführung des Vertrages entstehen, sind vom Kunden gesondert zu erstatten.

1.6 Keine Anrechnung der Vertragsstrafe

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird auf bestehende Schadensersatzansprüche von ssmeso nicht angerechnet.

1.7 Urheberschutz

ssmeso verpflichtet sich, dem Kunden befristet auf die Vertragslaufzeit einfache Nutzungsrechte an allen Schutzrechten nach Maßgabe und Zweck des Vertrages einzuräumen, die mit der Erbringung der Vertragsleistung erwachsen, insbesondere an Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten an dem angebotenen Technikkonzept, künstlerischen oder technischen Zeichnungen oder Grafiken (wie Lichtkonzept, Tonkonzept und Anordnung der Beschallung), Textteilen, Lichtbildwerken oder Lichtbildern oder Datensammlungen. Eine über den unmittelbaren Vertragszweck hinausgehende Nutzung der urheberrechtlich oder über sonstige Schutzrechte geschützten Werke bzw. Schutzzobjekte ist dem Kunden nur gestattet, soweit ssmeso hierzu schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist es dem Kunden nicht ohne schriftliche Zustimmung von ssmeso gestattet, das angebotene Technikkonzept an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder zu bearbeiten. Für jeden Fall der schuldhafte Zu widerhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe von EUR 1.000,00 an ssmeso zu bezahlen. Das Recht von ssmeso, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

1.8 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstößen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Nichtige oder unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem ist das Gericht am Sitz von ssmeso zuständig. Der Sitz von ssmeso ist in 80638 München.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

2 Zusätzliche Werkvertragsbedingungen und Bedingungen bei Dienstleistungen/Dienstaufträgen

2.1 Angebote und Unterlagen

Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen oder vergleichbare Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von ssmeso vom Besteller weder vervielfältigt, geändert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertragsschluss nicht zu Stande, sind die Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an ssmeso herauszugeben. Entsprechende digitale Unterlagen sind von allen Laufwerken und Speichermedien dauerhaft zu löschen.

Behördliche oder sonstige zur Durchführung des Vertrages erforderliche Genehmigungen sind vom Besteller zu beschaffen und ssmeso zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Unberechtigte Mängelrügen

Kommt ssmeso einer Aufforderung des Bestellers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Besteller den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder stellt sich heraus, dass ein Mangel an der Leistung von ssmeso objektiv nicht vorliegt, hat der Besteller die Aufwendungen von ssmeso zu ersetzen. Mangels Vereinbarung gelten die ortsüblichen Sätze.

2.3 Geeigneter Aufbauort

ssmeso ist nicht verpflichtet, den Aufbauort vor Durchführung des Vertrages auf seine Eignung zu überprüfen. ssmeso schuldet daher die Erbringung der Leistung bei einem üblichen Aufbauort ohne Erschwernisse. Der Besteller hat die Eignung des Aufbauorts für von ssmeso aufzustellende, zu errichtende oder aufzubauende Materialien sicherzustellen. Verzögert sich der Aufbau durch nicht von ssmeso zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Wartezeiten, zusätzlich erforderliche Reisen des Personals etc.) zu tragen.

2.4 Subunternehmer

Es ist ssmeso gestattet, Subunternehmer mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

2.5 Zutritt zum Objekt

Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass am Ausführungstermin der Zutritt zum Objekt sichergestellt ist; andernfalls hat er den entstehenden Mehraufwand zu erstatten.

2.6 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers sind zunächst auf Nachbesserung beschränkt

Nach Fehlschlagen einer dem Besteller zumutbaren Anzahl von Nachbesserungsversuchen stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Herabsetzung des Preises und Rückgängigmachung des Vertrages. Der vorstehende Satz gilt nicht, falls ssmeso die Nachbesserung unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert, dann stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte sofort zu.

3 Zusätzliche Mietbedingungen

3.1 Barkaution

ssmeso ist berechtigt, vor Überlassung der Mietsache eine Barkaution in Höhe von 30% des sich aus dem Mietvertrag ergebenden voraussichtlichen Mietzinses vom Mieter zu verlangen, die Zug-um-Zug gegen Überlassung der Mietsache auszuhändigen ist. Die Barkaution ist von ssmeso nicht zu verzinsen. Die Barkaution ist von ssmeso nicht getrennt vom eigenen Vermögen anzulegen.

3.2 Überlassung an Dritte und Auslandsnutzung, Rückgabe

Der Mieter darf die Mietsache nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ssmeso Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen oder ins Ausland verbringen.

Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Mieter fortgesetzt, so verlängert sich auch ohne Widerspruch von ssmeso der Mietvertrag nicht.

3.3 Entschädigung bei verspäteter Rückgabe, Vertragsstrafe

Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann ssmeso für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist. Das Recht von ssmeso, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Während der Dauer der Vorenthaltung ist der Mieter auch ohne Verschulden für den Schaden gegenüber ssmeso verantwortlich, der dadurch entsteht, dass die Mietsache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grund vom Mieter nicht herausgegeben werden kann.

Der Mieter hat an ssmeso neben der unter Unterabschnitt 3.3 Absatz 1 dieses Vertrages geregelten Entschädigung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt pro Tag der Vorenthaltung 20% des Tagesmietpreises. Der Tagesmietpreis ist ggf. rechnerisch zu ermitteln. Die Vertragsstrafe wird auf die Entschädigung nicht angerechnet.

3.4 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache steht dem Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht zu.

3.5 Pflichten des Mieters

Der Mieter hat die Mietsache schonend zu behandeln. Eventuelle Hinweise von ssmeso in Bezug auf die Mietsache sind vom Mieter zu beachten. Die Mietsache darf nur von Fachpersonal aufgebaut und bedient werden.

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Beschädigung oder Verlust (insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu schützen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel der gemieteten Sache, so hat der Mieter unverzüglich ssmeso hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die einwandfreie Beschaffenheit von weiteren Mietsachen von externen ist sicherzustellen.

Bei Anmietung von drahtlosen Mikrofonanlagen in den Bereichen III (VHF), IV und V (UHF) sowie von Betriebsfunkgeräten hat der Mieter sicherzustellen, dass der Einsatz der Anlagen nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgt.

3.6 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache), auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache bis zur Rückgabe der Mietsache.

Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, bei Beschädigung der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, wenn eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich wäre.

ssmeso muss sich einen Abzug neu für alt nicht auf seinen Anspruch zu Unterabschnitt 3.6 Absatz 1 oder Unterabschnitt 3.6 Absatz 2 dieses Vertrages anrechnen lassen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ssmeso vorbehalten.

3.7 Gewährleistung von ssmeso

ssmeso leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird oder individualvertraglich Garantiebestimmungen vereinbart worden sind.

Die verschuldensunabhängige Haftung von ssmeso für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss wird ausgeschlossen. ssmeso haftet für anfängliche Mängel der Mietsache bei Vertragsschluss nur, wenn ssmeso den Mangel zu vertreten hatte oder den Mangel kannte. Der Mieter trägt in diesem Fall die Beweislast, dass ssmeso diesen anfänglichen Mangel zu vertreten hatte bzw. dass ssmeso dieser anfängliche Mangel bei Abschluss des Mietvertrages bekannt gewesen ist. Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche nach A.III. dieses Vertrages.

4 Zusätzliche Bedingungen bei Gestellung von Beschallungsanlagen

Die Regelungen der DIN 15750 und DIN 15905-05 sind zusätzlicher Vertragsbestandteil. Die von ssmeso gestellten Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15905-05 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Wenn der Kunde nicht Veranstalter ist, verpflichtet er sich hiermit, den Veranstalter hierüber zu informieren.

Es gehört weder zu den Haupt- noch zu den Nebenleistungspflichten von ssmeso, den Kunden über die rechtlichen Grenzen und Anforderungen im Hinblick auf Lärmimmissionen zu informieren oder den Kunden in diesen Fragen zu beraten, soweit nichts abweichendes im Auftrag geregelt ist. Ungeachtet dessen weist ssmeso darauf hin, dass diverse vor Lärmimmissionen schützende Vorschriften zu beachten sind. Im Übrigen wird sich ssmeso an etwaige diesbezügliche Anweisungen des Kunden halten.